

Aktennotiz

Datum : 09.03.2021
Fachbereich : 3 VGÖ/161-03/LP
Sachbearbeiter : Frau Pfaff

Anwesend:

Herr Klein, Ortsbürgermeister
Herr Lukas, Straßenmeisterei
Herr Schürmann, LBM Kaiserslautern
Herr Bieringer, PI Landstuhl
Herr Lehnhardt, Abt. 3
Frau Pfaff, Abt. 3

Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auf der K 63 (Hauptstraße) in Oberarnbach

hier: Vorort-Termin am 09.03.2021 um 11.00 Uhr

Aufgrund des Antrages der Ortsgemeinde Oberarnbach auf Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auf der K 63 wurde ein Vorort-Termin mit den oben genannten Personen vereinbart, um die Örtlichkeit gemeinsam zu prüfen.

Da der Kreuzungsbereich in der Ortsmitte von beiden Seiten aus von Bussen angefahren wird, entsteht hier gerade für Fußgänger bzw. den Schülerverkehr eine Gefahrensituation. Daher wurde ein Antrag gestellt, diesen Bereich auf eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zu reduzieren.

Der Termin zur Überprüfung fand am Dienstag, den 09.03.2021 um 11.00 Uhr, mit den oben genannten Personen statt.

Verkehrsbeschränkungen, insbesondere für die Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h sind an gewisse Voraussetzungen gebunden.

So kann eine Anordnung nur erfolgen, wenn eine Rechtsgrundlage vorliegt.

Laut Aussage von Herrn Schürmann (LBM Kaiserslautern) sei dies beispielsweise, wenn sich eine Schule in dem betroffenen Bereich befindet. Eine Bushaltestelle mit reinem Schülerverkehr sei noch keine Rechtsgrundlage, auf die man sich stützen könne.

Weiterhin ergänzte Herr Schürmann, dass im Bereich der Bushaltestelle an der K 63 bereits die Beschilderung „Achtung Kinder“ angebracht ist. Diese Beschilderung weist die Verkehrsteilnehmer bereits darauf hin, dass hier Vorsicht geboten ist.

Hier muss nicht nur aufmerksam und allzeit bremsbereit, sondern ggfs. auch in Schritttempo gefahren werden.

Herr Bieringer von der PI Landstuhl wies daraufhin, dass die Geschwindigkeitsmessungen, die von der PI Landstuhl in dem Bereich durchgeführt wurden, überwiegend negativ waren.

Aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage kann die Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nicht umgesetzt werden.

Verbandsgemeindeverwaltung


(Präf)